

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**JK Beton Kirchwegger GmbH;  
Erweiterung des Kiesabbaugebietes  
Rems / St. Pantaleon / Erla**

**TEILGUTACHTEN  
AGERARTECHNIK/BODEN**

**Verfasser:  
Dipl.-Ing. Ursula Preißler**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-3

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Konsenswerberin plant die bestehende Kiesgewinnungsanlage in Richtung Westen und Süden um insgesamt ca. 25,3 ha zu erweitern (Flächenerweiterung in den Abschnitten 9 bis 13). Weiters soll im Zuge des gegenständlichen Projektes die Auflandung und Bodenaushubdeponie in den Zonen 7 und 8 erfolgen, sodass sich eine Gesamtfläche des Projektes von ca. 28,6 ha ergibt.

Der Mindestabstand zu den nächstgelegenen Wohngebäuden (Ortsteil Rems der Stadtgemeinde St. Valentin) beträgt 300 m. Lediglich im Süden ist der Abstand zu einem „erhaltenswerten Gebäude im Grünland“ (Geb. Nr. 28) geringer und beträgt dieser 200 m zur Abbauzone 11. Dazu wird angemerkt, dass das Projektgebiet zur Gänze in der Eigenschaftszone für die Gewinnung von Sand und Kies des regionalen Raumordnungsprogramms „Untere Enns“ liegt.

Auf den eingereichten Flächen soll im Tagbau abschnittsweise in den Abbauzonen mittels Trockenbaggerung das Lockergestein abgebaut werden.

Die Abbautätigkeiten sind nur oberhalb des höchsten Grundwasserstandes HGW100 geplant.

Das gewonnene Kiesmaterial soll wie bis jetzt der betriebseigenen Kiesaufbereitungsanlage zugeführt und anschließend als Kiesmaterial oder als Transportbeton verkauft werden.

Der Abtransport des gewonnenen und im eigenen Kieswerk in Kies- und Splittmaterial verschiedenster Körnungen oder als Transportbeton veredelten Materiales erfolgt ausschließlich mit LKW oder Transportmischwagen.

#### Betriebszeiten

- Mo - Fr 06:00 - 22:00 Uhr, in Ausnahmefällen ab 05:00 Uhr
- Sa 06:00 - 13.00 Uhr.

#### Aushubkubatur

Die Gesamtkubatur des Aushubs der Abbauzonen 9 bis 13 ergibt ca. 3.229.000 m<sup>3</sup>.

#### Rohstoffkubatur

Die Gesamtkubatur des verwertbaren Kieses beträgt ca. 2.428.000 m<sup>3</sup>.

### Wiederverfüllung

Die Auskiesung erfolgt bis zur Höhe des höchsten Grundwasserstandes. Zeitnah nach Ende der Auskiesung einer Abbauzone erfolgt die Wiederverfüllung.

Der Aufbau ist wie folgt vorgesehen:

- 0,20 m Humus (vorhandener Humus),
- 0,65 m Zwischenboden (vorhandenes Material),
- 1,35 m Bodenaushub (zugeführtes Material in entsprechender Qualität),
- 2,0 m Über/Unterkorn + Waschschlamm.

Das beantragte Verfüllvolumen beträgt insgesamt 395.817 m<sup>3</sup> Bodenaushubmaterial und 251.174 m<sup>3</sup> Rekultivierungsmaterial. Im Durchschnitt sollen pro Jahr ca. 20.000 m<sup>3</sup> Bodenaushubmaterial deponiert werden. Die beantragte Deponielaufzeit beträgt 20 Jahre.

### Jahresfördermenge

- Ca. 200 Betriebstage im Jahr und ca. 1.000 t/d
- Abgebaute Gesamtjahresmenge: 200.000 t (mit Faktor 1,7 ca. 116.280 m<sup>3</sup>)

### Infrastruktur

Die erforderlichen Sozialräume und Sanitäreinrichtungen sind im Bereich des Kieswerkes und der Betonmischanlage vorhanden. Die erforderlichen Abstellflächen sind ebenfalls vorhanden. Eine Änderung bzw. Erweiterung der vorhandenen Infrastruktur ist nicht geplant. Öffentliche Versorgungsleitungen werden durch den geplanten Abbau nicht beeinflusst.

### Verkehr

Die Zufahrt zu den Abbauabschnitten erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchweger GmbH.

Die Zu- und Abfahrt zum öffentlichen Straßennetz erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchweger GmbH mit der Anbindung an die Landesstraße L6249. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.

Der Abtransport des Kiesmaterials zur Aufbereitung wird über die innerbetrieblich angelegten Fahrwege durchgeführt.

Betroffene Grundstücke:

720/1, 719/1, 716 alle KG Rems; 676, 676, 678, 679, 681, 682, 1947, 1949, 1950, 1951/1,  
1952 alle KG Erla und 1654 KG St. Pantaleon.



## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

*... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat*

- 1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,*
- 2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,*
- 3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,*
- 4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und*
- 5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das*

*Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.*

*...(4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.*

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.*

.... (5) *Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## **2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:**

- Einreichprojekt (Stand April 2024)
- Umweltverträglichkeitserklärung nach UVP-G2000 – Beilage B03
- Allgemein verständliche Zusammenfassung der UVE – Beilage B02
- UVE – Lagepläne und Schnitte – Beilage EI-01 – EI-20
- Übersichtskarte M 1:50.000, Beilage F01
- Raumordnung Entwicklungskonzept St. Pantaleon-Erla – Beilage F02
- Flächenwidmungsplan St. Valentin – Beilage F03
- Übersichtsplan Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns – Beilage F04
- Flächenwidmungsplan St. Pantaleon-Erla – Beilage F05
- Teilgutachten – Luftreinhaltetechnik von DI Martin Kühnert, vom 1.9.2024
- Teilgutachten Deponietechnik, Gewässerschutz von DI Hannes Ambichl, vom 27.9.2024
- Österreichischen Bodenkartierung - eBOD

## **3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:**

### **3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante (§ 12 Abs. 3 Z. 4 UVP-G 2000)**

keine Fragestellungen für diesen Bereich

### 3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

#### Befund:

Die Fa. JK-Beton Kirchwegger GmbH betreibt in den KG`s Rems, St. Pantaleon und Erla ein Kies- und Betonwerk auf einem ca. 22 ha großen Gelände. Die bestehende Kiesgewinnungsanlage mit insgesamt 6 Abbauzonen ist seit 1968 in Betrieb.

Nunmehr beabsichtigt die Konsenswerberin die bestehende Kiesgewinnungsanlage in Richtung Westen und Süden mit den Abbauzonen 7 – 13 im Gesamtausmaß von ca.31 ha zu erweitern. Der Abbau erfolgt im Trockenabbauverfahren.

Die geplante Abbauleistung soll nicht höher sein als der bisherige Abbau in den genehmigten Abschnitten, sodass die Belastung durch Lärm, Staub, Transporte etc. nicht erhöht wird.

Der Projektbereich wird in nachfolgend angeführte Abschnitte untergliedert:

Abschnitt	Fläche gesamt	Anmerkung
7	1,67 ha	Auflandung und Deponie sind Bestandteil UVP
8	3,06 ha	
9	3,16 ha	Kiesabbau, Auflandung und Deponie
10	2,04 ha	
11	7,18 ha	
12	7,17 ha	
13	6,63 ha	
<b>Summe</b>	<b>30,91 ha</b>	

Tab.1: Projektbereich - Flächenaufstellung, aus UVE, Stand 9.4.2024

Die voraussichtliche Dauer des Abbaus der grundeigenen mineralischen Rohstoffe sowie die Auflandung für die Abbaubereiche 7 bis 13 wird ca. 25 Jahre, begonnen ab dem Jahre 2023 bis voraussichtlich 2048, andauern.

Das Projektgebiet ist in der „Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns“, LGBL. 8000/35-0 vom 15.2.2006 mit Novelle vom 28.4.2010 enthalten. Im



Plan der Anlage 1 der Novelle ist das gesamte Projektgebiet als „Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies“ ausgewiesen.

Das Projekt befindet sich in keinem schutzwürdigen Gebiet.

Die gegenständliche Kieslagerstätte liegt im Westbereich der niederösterreichischen Molassezone, welche von Niederterrassen-Sedimenten (Schotter) überlagert ist.

Es handelt sich um Braunerde- und Schwarzerde-Böden über grobem Schwemmmaterial, mit geringer bis mäßiger Speicherkraft.

Der Projektbereich ist durch großteils intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet.

Nach erfolgtem Kiesabbau ist das Planungsziel die Wiederherstellung und Erhaltung der Bodenfunktionen in den fertiggestellten Abschnitten mit wiederum landwirtschaftlicher Folgenutzung.

#### Kiesabbau:

Vor Beginn der Abbauarbeiten wird der vorhandene Oberboden (Humusschichte) abschnittsweise abgeschoben und für die spätere Rekultivierung auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen fachgerecht zwischengelagert bzw. zur Herstellung der Lärmschutzdämme verwendet.

Dabei werden die Vorgaben der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in der geltenden Fassung eingehalten.

Der Abbau erfolgt mittels Scraper CAT 633 bzw. Scraper CAT 623K in der Reihenfolge der Abbauabschnitte.

Die Böschungsneigungen betragen beim Abbau maximal 2:1. Nach vollständiger Auskiesung werden die Endböschungen mit Anschüttungen versehen, welche ein Böschungsverhältnis von 2:3 aufweisen werden.

Als Absturzsicherung und als Schallschutzmaßnahme wird ein Erdwall in der Höhe von ca. 2,0 m (bestehend aus Abraummateriale) vor dem Abbau an den Abbaurändern hergestellt und mittels Drehkranzbagger aufgeschüttet.

Der Abtransport des Kiesmaterials zur betriebseigenen Kiesaufbereitungsanlage wird über die innerbetrieblich angelegten Fahrwege durchgeführt. Dazu werden temporäre unbefestigte Baustraßen hergestellt. Die unbefestigten Fahrwege werden bei trockenen Bedingungen einer zusätzlichen Befeuchtung mit einem Sprühwagen ca. alle 3 Stunden unterzogen.

### Verfüllung:

Die Konsenswerberin plant die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie. Es sind keine Maßnahmen zur Abdichtung des Deponiekörpers und keine Fassung, Ableitung und Sammlung von Sickerwasser vorgesehen.

Das Bodenaushubmaterial wird lageweise mit firmeneigenen Fahrzeugen eingebaut.

Die Deponierung erfolgt beginnend mit Abbauabschnitt 7 in der Reihenfolge der vorgesehenen Abbauabschnitte.

Das Deponierohplanum liegt 2 m über der Abbausohle. Diese Aufhöhung bis 2 m über HGW100 erfolgt mit grubeneigenem Material (kein Humus, kein humoser Abraum, frei von fäulnisfähigen organischen Substanzen) mit Materialqualität A2G nach BAWPL2017.

Darüber wird ca. 1,35 m mit geeignetem Material in Bodenaushubqualität nach DVO 2008 angehört,

Darüber erfolgt der Einbau von ca. 0,65 m grubeneigenem humosen Abraummaterial (Zwischenboden) und ca. 0,20 m vorhandenem Humus, welche wieder schichtweise als oberste Lage aufgebracht und für die Folgenutzung vorbereitet werden. Dadurch werden die Bodenfunktion, Bodengesundheit und Bodenfruchtbarkeit wiederhergestellt.

Eine Bodenerosion wird durch die direkt nachfolgende Bepflanzung durch die landwirtschaftliche Folgenutzung verhindert.

Die Rekultivierung der obersten 2 m erfolgt nach dem Stand der Technik nach den Vorgaben der „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen“ in der geltenden Fassung, wobei ab Geländeoberfläche die obersten 1,2 m der Qualitätsklasse A1 nach BAWPL entsprechen.

Laut UVE ist während des ordnungsgemäßen Betriebes mit keinen Emissionen in den Boden zu rechnen.

Bei Unfällen von Transport- und Ladegeräten besteht die Gefahr, dass Treibstoffe, Öle und Schmiermittel in den Untergrund gelangen.

Für derartige Unfälle werden am benachbarten Firmenareal im Bereich der Betriebstankstelle zumindest 200 Liter Ölbindemittel vorrätig gehalten.

Für den Schotterabbau sind keine Sprengungen erforderlich bzw. vorgesehen, daher besteht diesbezüglich keine Gefahr von Erschütterungen.

Der Grundwasserspiegel liegt laut UVE bei rund 14 – 16 m unter Normalgelände. Zur Grundwasserbeweissicherung werden in Abstimmung mit dem ASV für Geohydrologie 3 Grundwassersonden errichtet. Diese Sonden sollen in weiterer Folge für das geplante Vorhaben als Kontrollsonden fungieren.

Laut UVE sind beim Kiesabbau staubförmige Emissionen in Folge von freigesetzten Stäuben durch den Abbau mittels Schrapper, durch den Aufschluss und die Rekultivierung sowie die Deponietätigkeit zu berücksichtigen. Gasförmige Emissionen entstehen durch die Abgase der LKW und Maschinen.

Laut Teilgutachten Luftreinhalte-technik entstehen durch das Vorhaben keine relevanten Zusatzimmissionen bei den Luftschadstoffen NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub> und Staubbiederschlag. Die Gesamtbelastungen liegen jeweils unter den Grenzwerten.

Der für empfindliche Ökosysteme und Vegetation in Hintergrundgebieten relevante Grenzwert für das Jahresmittel von Stickoxiden (JMW NO<sub>x</sub> 30 µg/m<sup>3</sup>) ist im Projektgebiet grundsätzlich nicht anzuwenden, da es sich weder um ein quellenfernes Gebiet handelt noch gegenüber Stickstoffeinträgen besonders empfindliche Ökosysteme (Hochmoore, alpine Heiden, subalpine Bergwälder, dystrophe Bergseen) vorkommen. Der NO<sub>x</sub> - Jahresmittel-Grenzwert von 30 µg/m<sup>3</sup> wird im Untersuchungsraum eingehalten, wobei die Immissionszunahmen aufgrund der äußerst geringen Immissionszunahmen bei NO<sub>2</sub> auch für NO<sub>x</sub> als irrelevant eingeschätzt werden.

### **Risikofaktor 3:**

Gutachter: LU/A

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Untergrund und Boden durch Luftschadstoffe

### **Fragestellungen:**

1. Werden Untergrund und Boden durch Luftschadstoffe beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, Untergrund und Boden bleibend zu schädigen?
4. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

**Befund:**

Es wird auf das Teilgutachten Luftreinhaltetechnik verwiesen.

**Gutachten:**

Es wird auf das Teilgutachten Luftreinhaltetechnik verwiesen.

**Auflagen:**

keine

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

**Risikofaktor 4:**

Gutachter: A/G

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Untergrund und Boden durch Abwässer/Sickerwässer

**Fragestellungen:**

1. Werden Untergrund und Boden durch Abwässer/Sickerwässer beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
4. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, Untergrund und Boden bleibend zu schädigen?
5. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
6. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
7. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

**Befund:**

Laut UVE ist während des ordnungsgemäßen Betriebes mit keinen flüssigen Emissionen in den Boden zu rechnen. Es sind keine Maßnahmen zur Fassung, Ableitung und Sammlung von Sickerwasser vorgesehen.

**Gutachten:**

Durch den geplanten Ausbau des Kiesabbaus entstehen im ordnungsgemäßen Betrieb keine Abwässer bzw. Sickerwässer und wird der Boden daher nicht negativ beeinflusst.

Bei Unfällen von Transport- und Ladegeräten können Treibstoffe, Öle und Schmiermittel in den Untergrund gelangen.

Für derartige Unfälle werden am benachbarten Firmenareal im Bereich der Betriebstankstelle zumindest 200 Liter Ölbindemittel vorrätig gehalten.

Ad 1) Werden Untergrund und Boden durch Abwässer/Sickerwässer beeinflusst?

Nein

Ad 2) Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Ad 3) Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?

ja

Ad 4) Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, Untergrund und Boden bleibend zu schädigen?

ja

Ad 5) Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?

Für den Fall eines Unfalls werden Vorkehrungen zur Schadensminimierung getroffen.

Ad 6) Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

ausreichend

ad 7) Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

ja

ad 7) Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

keine

### **Auflagen:**

Die in der UVE vorgesehene Bereithaltung von ausreichend Ölbindemittel (min. 200l) am benachbarten Firmengelände für den Fall eines Betriebsunfalles.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

### **Risikofaktor 5:**

Gutachter: A/G

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

### **Fragestellungen:**

1. Werden Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Das Projektgebiet ist in der „Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns“, LGBL. 8000/35-0 vom 15.2.2006 mit Novelle vom 28.4.2010 enthalten. Im Plan der Anlage 1 der Novelle ist das gesamte Projektgebiet als „Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies“ ausgewiesen.

Für die Marktgemeinde St. Pantaleon - Erla ist der Teilbereich des Projektgebietes im Punkt Ziele und Maßnahmen Naturraum als „NA3 - Materialgewinnung“ bzw. als Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies definiert.

Im aktuellen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Valentin ist der Teilbereich des Projektgebietes als „Glf“ (Grünland, Landwirtschaft, Forst) gewidmet.

Durch das Projekt werden laut UVE rund 31 ha für den Kiesabbau bzw. die anschließende Wiederverfüllung beansprucht.

Nach erfolgtem Kiesabbau ist das Planungsziel die Wiederherstellung und Erhaltung der Bodenfunktionen in den fertiggestellten Abschnitten mit wiederum landwirtschaftlicher Folgenutzung.

Im Zuge der geplanten Wiederverfüllung wird das Deponierohplanum 2 m über der Abbausohle hergestellt. Diese Aufhöhung bis 2 m über HGW100 erfolgt mit grubeneigenem Material (kein Humus, kein humoser Abraum, frei von fäulnisfähigen organischen Substanzen) mit Materialqualität A2G nach BAWPL2017.

Darüber wird ca. 1,35 m mit geeignetem Material in Bodenaushubqualität nach DVO 2008 angehört.

Weiters erfolgt der Einbau von ca. 0,65 m grubeneigenem humosen Braumaterial (Zwischenboden) und ca. 0,20 m vorhandenem Humus, welche wieder schichtweise als

oberste Lage aufgebracht und für die Folgenutzung vorbereitet werden. Dadurch werden die Bodenfunktion, Bodengesundheit und Bodenfruchtbarkeit wiederhergestellt. Eine Bodenerosion wird durch die direkt nachfolgende Bepflanzung durch die landwirtschaftliche Folgenutzung verhindert.

### **Gutachten:**

Boden erfüllt folgende Funktionen:

1. Funktion als Standort- und Lebensraum für Bodenorganismen und natürliche Vegetation
2. Funktion als Produktionsfläche für die Land- und Forstwirtschaft
3. Regelfunktion für den Wasser- und Stoffhaushalt
4. Funktion als Filter, Puffer und Transformator von Schadstoffen
5. Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte / seltene Böden

Durch die Flächeninanspruchnahme werden diese Funktionen des Bodens eingeschränkt bzw. temporär gänzlich ausfallen. Filter- und Pufferfunktion dienen im Wesentlichen dem Gewässer- oder dem Hochwasserschutz.

Das Projektgebiet liegt in einer ausgewiesenen „Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies“ bzw. ist es raumordnungsrechtlich für eine Materialgewinnung vorgesehen.

Die Böden im Projektgebiet sind mit keiner Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte oder als seltene Böden ausgewiesen.

Vor Beginn der Abbauarbeiten wird der vorhandene Oberboden (Humusschicht) abschnittsweise abgeschoben und für die spätere Rekultivierung auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen fachgerecht zwischengelagert bzw. zur Herstellung der Lärmschutzdämme verwendet.

Dabei werden die Vorgaben der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in der geltenden Fassung eingehalten.

Durch die Wiederverfüllung und Rekultivierung der Abbauflächen wird wieder ein Boden hergestellt, der die Bodenfunktionen erfüllen kann.

Außerdem erfolgt die Rekultivierung der obersten 2 m nach dem Stand der Technik gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung für land-

und forstwirtschaftlich genutzte Flächen“ in der geltenden Fassung, wobei ab Geländeoberfläche die obersten 1,2 m der Qualitätsklasse A1 nach BAWPL entsprechen. Nach Beendigung des Projektes steht wieder landwirtschaftlich nutzbarer Boden zu Verfügung.

Der benachbarte Boden außerhalb des Projektgebietes wird durch die Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahmen im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

**Ad 1)** Werden Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinflusst?

Durch den Kiesabbau wird der natürlich gewachsene Bodenaufbau bis zum HGW100 entfernt und auch temporäre Baustraßen angelegt und der Untergrund und Boden dadurch beeinflusst.

**Ad 2)** Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Das Projektgebiet ist als Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies ausgewiesen und somit raumordnungsrechtlich für eine Materialgewinnung vorgesehen.

Aus agrarfachlicher Sicht kommt es temporär während der Abbauphase zu einer hohen Beeinträchtigung des Bodens im Projektgebiet. Diese Beeinträchtigung wird aber durch die Wiederverfüllen gemäß den Vorgaben für Bodenaushubdeponien und gemäß der „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen“ auf das erforderliche Minimum beschränkt. Durch die Wiederverfüllung entsteht ein neuer Boden, der aufgrund des geplanten Schichtaufbaus für die geplante landwirtschaftliche Nachnutzung sogar eine Verbesserung darstellt.

**Ad 3)** Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

hoch

**Ad 4)** Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Das Projekt entspricht aus agrarfachlicher Sicht dem Stand der Technik. Laut UVE sollen die anzuwendenden Gesetze und Richtlinien eingehalten werden.

**Ad 5)** Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Keine

### **Auflagen:**

Einhaltung der „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen“ in der geltenden Fassung



Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

### **3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes (§ 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-G 2000)**

keine Fragestellungen für diesen Bereich

**Datum: 8.11.2024**

**Unterschrift: Dipl.-Ing. Ursula Preißler**

